

Genehmigungsverfahren für die Veräußerung von Anteilen und Immobilien von ausländischen Investoren eingeführt

Durch den Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 326 vom 19. Oktober 2023 wurde festgelegt, dass Geschäftsanteile bzw. Aktien am Stamm- bzw. Grundkapital belarussischer juristischer Personen, Unternehmen sowie unbewegliches Vermögen auf dem Territorium von Belarus, die im Eigentum ausländischer juristischer und natürlicher Personen aus sog. „unfreundlichen Staaten“ sind, nur mit Genehmigung des Ministerrates der Republik Belarus veräußert werden dürfen. Darüber hinaus ist eine „Exit Tax“ in Höhe von 25% des Marktwertes zu zahlen.

Am 18. Januar 2024 trat nunmehr die Verordnung des belarussischen Ministerrats vom 12. Januar 2024 Nr. 27 in Kraft, die die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung einer solchen Genehmigung festgelegt hat.

Zur Einholung einer Genehmigung hat der ausländische Investor beim regionalen oder städtischen Exekutivkomitee am Ort der Registrierung der juristischen Person einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dem Antrag sind verschiedene Unterlagen beizufügen, insbesondere auch die Bilanzen des Unternehmens, die Anzahl der Beschäftigten sowie ein Bewertungsgutachten über den Marktwert des Unternehmens. Das Genehmigungsverfahren beim Exekutivkomitee soll maximal 30 Arbeitstage ab Antragstellung dauern.

Sobald das Exekutivkomitee seine Entscheidung getroffen hat, leitet es diese an das Komitee für Staatseigentum weiter. Das Komitee für Staatseigentum bereitet auf dieser Grundlage eine entsprechende Verordnung des Ministerrats der Republik Belarus vor. Der Entwurf der Verordnung bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Justizministerium bzw. dem Finanzministerium. Anschließend wird der Entwurf vom belarussischen Ministerrat geprüft.

Bei positiver Entscheidung ist der Verkäufer und/oder der Käufer von Geschäftsanteilen (Aktien) am Stamm- bzw. Grundkapital oder Immobilien verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von nicht weniger als 25% des Marktwertes der veräußerten Anteile oder Immobilien an den Haushalt abzuführen („Exit Tax“). Falls das Rechtsgeschäft über die Veräußerung nicht zustande kommt, wird die Exit Tax erstattet.